

Name der Gesellschaft
Marienburger Privat=Bank D. Martens.

会社名
マリエンブルグ・D・マルテンス私立銀行

認可年月日
1867.03.09.

業種
銀行

掲載文献等
Original

ファイル名
18670309MPB_A.pdf

Statut

der

Marienburgener Privat-Bank

D. Martens.



Firma, Zweck und Dauer.

§ 1.

Gründung einer Handels-Commandit-Gesellschaft auf Actien, welche ihren Sitz in Marienburg nimmt und die Firma:

**„Marienburger Privat-Bank
D. Martens.“**

führt.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist:

die Betreibung von Bankgeschäften.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf zwanzig Jahre festgestellt; eine Verlängerung derselben oder eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann unter den weiterhin vorgeschriebenen Modalitäten beschlossen werden.

§ 4.

Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Dietrich Martens in Marienburg. Alle übrigen Mitglieder sind Commanditisten und demzufolge nur mit den Capital-Einlagen verantwortlich, mit welchen sie sich bei der Gesellschaft betheiligt haben.

Grund-Kapital und Actien.

§ 5.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird durch Emission von Fünfhundert Actien aufgebracht und auf Einhundert Tausend Thaler Preussisch Courant festgestellt. Eine Erhöhung dieses Capitals ist durch Beschluß der General-Versammlung zulässig. Jede Actie lautet auf Zweihundert Thale und wird davon Ein Viertel gleich bei der

Zeichnung gezahlt, der Rest nach Bestimmung des Verwaltungsrathes in zwei gleichen Raten unter Einhaltung einer jedesmaligen sechs-wöchentlichen Kündigungsfrist; auch ist es jedem Actionair gestattet, die volle Actiensumme gleich bei der Zeichnung oder früher einzuzahlen, als die Zahlung verlangt wird.

Das Geschäft der Bank beginnt, sobald überhaupt Einhundert fünf und zwanzig Actien gezeichnet sind.

§ 6.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Nennwerthes erhält jeder Actionair über seine Einzahlung Interimsquittungen, welche ebenso, wie die Actien, von dem Firmeninhaber und dem Verwaltungsrathe eigenhändig unterzeichnet sind und bei Einzahlung der letzten Rate gegen die eigentliche Actie eingetauscht werden.

§ 7.

Die Actien werden auf den Namen des Zeichners lautend vom persönlich haftenden Gesellschafter und dem Verwaltungsrath ausgestellt und in das Actienbuch eingetragen. Sie können ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen durch Indossement übertragen werden, dessen Richtigkeit die Gesellschaft zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Jeder neue Erwerber einer Actie respective Interimsquittung wird in Angelegenheiten der Gesellschaft nur dann als Theilhaber der letzteren respectirt, wenn die Actie respective Interimsquittung im Actienbuch auf seinen Namen umgeschrieben ist. Die Actien sind untheilbar.

§ 8.

Durch den Verkehr abgenutzte oder beschädigte Actien können bei Einlieferung der Originale, sofern diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, gegen neue mit derselben Nummer bezeichnete Ausfertigungen umgetauscht werden.

Verlorene oder unkenntlich gewordene Actien werden erst nach geschעהner Amortisation durch neue Ausfertigungen unter neuer Nummer ersetzt. Die hierdurch verursachten Kosten trägt der Extrahent.

§ 9.

Mitglied der Gesellschaft ist jeder Inhaber auch nur einer Actie. Jedes Mitglied hat nach Verhältniß des für die Actien eingezahlten Capitals Antheil an dem Gesamt-Eigenthum der Gesellschaft

und kann während der Dauer des Vertrages, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den für die Actie eingezahlten Betrag weder ganz, noch theilweise zurückfordern.

Für die Verbindlichkeiten und Verluste der Gesellschaft ist der Inhaber einer Actie niemals weiter, als mit dem für die betreffende Actie eingezahlten Capital, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn, oder mit seinem übrigen Vermögen verhaftet.

Zu neuen Zuschüssen zum Zweck etwaniger Ergänzung des Stammkapitals kann kein Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derselben oder deren Vertreter verpflichtet werden.

Organisation der Gesellschaft.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung.
- 2) Der Verwaltungsrath.
- 3) Der persönlich haftende Gesellschafter.

§ 11.

A. Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus den Inhabern der Actien.

§ 12.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Commanditisten, welche am Tage der Bekanntmachung der Generalversammlung bereits im Actienbuche namentlich eingetragen standen.

§ 13.

In der Generalversammlung berechtigt der Besitz:

- von einer bis drei Actien zu einer Stimme,
- von vier bis sechs Actien zu zwei Stimmen,
- von sieben bis neun Actien zu drei Stimmen,
- von zehn bis zwölf Actien zu vier Stimmen.

Kein Commanditist kann mehr, als vier Stimmen in sich vereinigen.

§ 14.

Abwesende Commanditisten können sich durch anwesende stimmberechtigte Commandisten vertreten lassen. Die Vertretung der Frauen durch ihre Ehemänner, der Minderjährigen durch ihre Vormünder, der

Handlungshäuser durch ihre Procuristen ist gestattet. Jeder Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimiren und diese bei dem Vorsitzenden der Generalversammlung bis zum Schluß derselben zu deponiren. Die Abstimmung der Vertreter erfolgt nach Maßgabe des Paragraph dreizehn.

§ 15.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt; außerordentliche Generalversammlungen kann der persönlich haftende Gesellschafter oder der Verwaltungsrath jeder Zeit berufen. Dieselben müssen einberufen werden, sobald mindestens fünf Commanditisten im Besitz von wenigstens Zwei Tausend Thalern Actien schriftlich, unter Bezeichnung ihrer Actiennummern und Angabe von Zweck und Grund der zu berufenden Generalversammlung, darauf antragen.

§ 16.

Die Generalversammlung muß ferner einberufen werden, sobald ein Viertel des Grund-Capitals der Gesellschaft verloren gegangen ist.

§ 17.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erläßt der persönlich haftende Gesellschafter mindestens vierzehn Tage zuvor durch zweimalige Insertion in den im Paragraph fünf und vierzig genannten öffentlichen Blättern und durch einmalige schriftliche Einladung der Actionaire. Jede Einladung enthält Ort, Zeit und Zweck der Generalversammlung. Hat der persönlich haftende Gesellschafter nicht binnen vierzehn Tagen nach der deshalb an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung die Bekanntmachungen resp. Einladungen wegen Einberufung der Generalversammlung in vertragsmäßiger Form erlassen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt und verpflichtet, durch seinen Vorsitzenden selbstständig die Einladung zur Generalversammlung zu erlassen.

§ 18.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist zu jeder Generalversammlung einzuladen; doch bleibt derselbe demjenigen Theile der Verhandlungen fern, welcher ihn persönlich betrifft.

§ 19.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der jedesmalige Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe damit beauftragtes Mitglied. Der Vorsitzende

bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmungen.

Derselbe ernennt einen Protocollführer und zwei Scrutatoren, mit welchen gemeinschaftlich er über die Auslänglichkeit der von abwesenden Commanditisten ausgestellten Vollmachten entscheidet, das Stimmverhältniß der anwesenden Commanditisten feststellt und die Resultate der Abstimmung ermittelt.

§ 20.

In der Generalversammlung hat jeder Commanditist das Recht, Anträge zur Verhandlung und Beschlußnahme zu stellen, sobald dieselben von zehn anwesenden Commanditisten unterstützt werden. Dergleichen Anträge müssen aber fünf Tage vor der Generalversammlung dem persönlich haftenden Gesellschafter zur sofortigen Uebermittlung an den Verwaltungsrath schriftlich eingereicht sein und von diesem auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

§ 21.

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußnahme einer jeden Generalversammlung ist allein die Tagesordnung. Gegenstände, welche nicht gemäß § 17 publicirt oder nach § 20 vorher angemeldet sind, müssen zwar nach Erledigung der Tagesordnung zur Discussion, nicht aber zur Beschlußnahme zugelassen werden.

Hiervon ausgenommen sind:

Von zehn Mitgliedern unterstützte Anträge und Beschlüsse über Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 22.

In den ordentlichen Generalversammlungen wird die Tagesordnung in folgender Ordnung erledigt.

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes.
- 2) Bericht des persönlich haftenden Gesellschafters über die Lage des Geschäftes unter Vorlegung der Bilanz.
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- 4) Wahl einer Commission von drei Mitgliedern zur Prüfung und Decharge der Bilanz, der Bücher und der Rechnungen.
- 5) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsrathes, des persönlich haftenden Gesellschafters und der Commanditisten.
- 6) Allgemeine Discussion.

§ 23.

Die Beschlüsse und Wahlen in den Generalversammlungen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende und, sofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos.

§ 24.

Die nicht erschienenen Commanditisten sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§ 25.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse in der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt; dasselbe enthält:

- 1) Die Zahl der anwesenden Commanditisten mit Angabe der von ihnen vertretenen Actien.
- 2) die volle Tagesordnung, summarische Angabe über deren Verhandlung und Aufzeichnung der Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Scrutatoren vollzogen.

§ 26.

B. Der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, wovon vier mindestens in der Stadt Marienburg wohnen müssen. Dieselben werden von der ersten Generalversammlung zunächst nur provisorisch und bis zur ersten im Jahre Achtzehnhundert acht und sechzig zusammentretenden Generalversammlung, nächst dem aber immer auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder nach der Reihenfolge der Amtsdauer aus und werden diese durch Neuwahl ersetzt.

Bis die Reihenfolge sich gebildet hat — bei gleicher Amtsdauer entscheidet aufsteigend alphabetische Ordnung für den Austritt — bestimmt das Loos die Personen der Auscheidenden. Jeder Auscheidende ist auf's Neue wählbar.

§ 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung ausscheiden. Sobald dadurch oder in Folge von Todesfall, von Ortsveränderung und überhaupt im Verwaltungsrathe Vacanzen eintreten, wählen die übrigen Mitglieder aus der Zahl der Commanditisten Stellvertreter, welche mit allen Rechten

und Pflichten der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes provisorisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Function treten.

In dieser erfolgt die definitive Ersatzwahl.

§ 28.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Deputirten auf die Dauer eines Jahres.

Der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter versammelt die Mitglieder des Verwaltungsrathes so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert oder sobald zwei Mitglieder darauf antragen.

Diese Versammlungen, in denen in der Regel alle Geschäfte des Verwaltungsrathes erledigt werden müssen, sind nur dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder Stellvertreter noch drei Mitglieder zugegen sind. Die Beschlüsse werden protocollirt. In seltenen Fällen können ausnahmsweise nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrathes durch Einholung schriftlicher Bots gefaßt werden.

§ 29.

Bei allen Abstimmungen innerhalb des Verwaltungsrathes hat jedes Mitglied eine Stimme und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der votirenden; bei Stimmengleichheit aber giebt, in sofern es sich um eine Ersatzwahl nach § 27 handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 30.

Alle schriftlichen Verhandlungen und Kundgebungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§ 31.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, alle Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

§ 32.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien sind den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Sofern es sich um

Deckung ausstehender Forderungen handelt, welche anders nicht realisirbar sind, genügt die Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Errichtung von Zweigetablissements, Filialen und Agenturen hängt von der Genehmigung des Verwaltungsrathes ab. In den Berathungen hierüber hat indessen der persönlich haftende Gesellschafter beschließende und nicht nur beratende Stimme.

§ 33.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesamtheit der Commanditisten dem persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber in allen, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und controllirt und überwacht die Geschäftsführung der Bank in allen Zweigen ihrer Verwaltung auf Grund der gemeinsam mit dem persönlich haftenden Gesellschafter festgestellten Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Deputirte sind verpflichtet und berechtigt, von allen Verhandlungen und Geschäften des persönlich haftenden Gesellschafter's Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Schriften desselben einzusehen und die Gesellschaftskasse zu revidiren, die von ihm zu legenden Quartalsrechnungen zu prüfen und dagegen Erinnerungen zu erheben. Betreffen die letzteren ein noch nicht abgeschlossenes Geschäft, so bleibt dasselbe ausgefetzt und muß gänzlich aufgegeben werden, sofern der Verwaltungsrath sich dagegen erklärt. Er ist kraft des gegenwärtigen Vertrages ermächtigt, nicht nur die ihm in demselben ausdrücklich beilegte Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls, zufolge Beschluß der Generalversammlung oder aus freiem Antriebe gegen den Inhaber der Firma Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Executionen nachzusuchen, Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche und Verträge aller Art abzuschließen, Rechte zu cediren, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung mit oder ohne Vorbehalt der Berufung auf richterliches Gehör zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen, auch für alle diese Geschäfte Bevollmächtigte oder Substituten zu ernennen und überhaupt alles zu thun, was der Verwaltungsrath im Interesse der Commanditisten für nöthig oder nützlich erachtet. Dagegen sind die Commanditisten nicht befugt, ihre gesellschaftlichen Rechte gegen den persönlich haftenden Gesellschafter selbst zu verfolgen. Der Verwaltungsrath ist vielmehr kraft des gegenwärtigen Vertrages in Vertretung aller Commanditisten hierzu allein berechtigt.

§ 34.

C. Der persönlich haftende Gesellschafter.

Der in § 1 genannte Mitunterzeichnete diese Vertrages Dietrich Martens ist zur Zeit der alleinige persönlich haftende Gesellschafter.

Der Zutritt eines neuen Gesellschafter mit persönlicher Verpflichtung kann nur durch einen Vertrag vermittelt werden, welchen der letztere mit dem derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter unter Genehmigung des Verwaltungsrathes schließt.

Jeder persönlich haftende Gesellschafter muß mindestens mit zehn Prozent der gezeichneten Actien bei der Gesellschaft theilhaftig sein. Dieselben sind bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft niederzulegen und dürfen weder beschwert noch veräußert werden.

§ 35.

Der Austritt eines jeden persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft kann nur durch schriftliche Kündigung herbeigeführt werden, die sowohl jedem persönlich haftenden Gesellschafter als auch dem Verwaltungsrathe mit sechsmonatlicher Frist zusteht. Die Kündigung kann von dem Verwaltungsrathe nur dann gültig beschloffen werden, wenn sich in einer besonders dazu anberaumten Sitzung alle Mitglieder desselben dafür erklären. Das Recht der Kündigung darf dem Verwaltungsrath durch keine Bestimmung der mit dem persönlich haftenden Gesellschafter abzuschließenden Verträge entzogen werden.

Dem ersten Geschäftsinhaber D. Martens gegenüber darf von dem Verwaltungsrath das Kündigungsrecht — vorausgesetzt, daß D. Martens seine vertragmäßigen Obliegenheiten erfüllt — nicht vor Ablauf von sechs Jahren ausgeübt werden.

§ 36.

Bei Austritt oder Ableben eines persönlich haftenden Gesellschafter geht die Geschäftsführung auf den andern persönlich haftenden Gesellschafter über; ist ein solcher nicht vorhanden, dann ist der Verwaltungsrath ermächtigt und verpflichtet, sofort einen Vertreter aus der Zahl der Commanditisten zu wählen, welcher die Bank einstweilen und so lange verwaltet, bis in einer sofort und spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Tode des haftenden Gesellschafter zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung ein neuer persönlich haftender Gesellschafter gewählt oder die Auflösung der Gesellschaft beschloffen ist.

§ 37.

Der persönlich haftende Gesellschafter kann zum Zwecke seiner Vertretung jedoch mit Genehmigung des Verwaltungsraths Procura oder Handelsvollmachten ertheilen.

§ 38.

Der persönlich haftende Gesellschafter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes in der Regel mit beratender Stimme und nur im Falle des § 32 mit beschließender Stimme Theil.

Er muß zu diesem Zweck von jeder Sitzung des Verwaltungsrathes in Kenntniß gesetzt werden, ausgenommen derjenigen, in welcher Anträge, die ihn persönlich betreffen oder Erinnerungen gegen seine Geschäftsführung enthalten, zur Verhandlung kommen.

Bilanz und Dividende.

§ 39.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter eine vollständige Inventur aufgestellt und die Bilanz gezogen. Letztere ist nach kaufmännischen Principien unter gewissenhafter Würdigung des Werthes der Actien, Außenstände und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft anzufertigen, vom Verwaltungsrathe zu prüfen und festzustellen.

§ 40.

Der Gewinn der Gesellschaft besteht aus dem Ueberschuß der Activa über die Passiva, zu welchen letztern auch die Einschüsse der Commanditisten auf die Actien zu rechnen sind.

An dem Gewinn wird:

- A. den Inhabern der Actien ihr Einschuß-Capital vorweg mit vier Procent verzinst,
- B. der dann verbleibende Rest wie folgt vertheilt:
 - 1) zwei Fünftel dem persönlich haftenden Gesellschafter,
 - 2) ein Fünftel dem Grundcapital als Reservecapital,
 - 3) zwei Fünftel den Commanditisten als Dividende im Verhältniß ihrer Actien.

Sobald die zweifünftel Antheile des persönlich haftenden Gesellschafters die Brutto-Summe von Zwei Tausend Thalern übersteigen, wird der Ueberschuß auf's Neue getheilt und zwar erhalten davon:

- zwei Fünftel der persönlich haftende Gesellschafter,
- drei Fünftel die Commanditisten nach Verhältniß ihrer Actien.

§ 41.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividende findet alljährlich im April statt.

§ 42.

Zinsen und Dividende, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 43.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt:

- 1) etwaige Verluste der Gesellschaft zu decken,
- 2) die regelmäßige Zinsengewährung von mindestens vier Procent des Einlagekapitals den Commanditisten zu sichern.

Er darf demnach nur in Anspruch genommen werden:

A. wenn sich durch die Jahresbilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausgestellt hat — zur Wiederherstellung desselben — oder

B. wenn der Reingewinn eines Jahres die Höhe von vier Procent der Einlagen der Commanditisten nicht erreicht — zur Ergänzung des Fehlenden. —

Der Reservefonds wird bis zur Höhe von Zwanzig Procent des Grundkapitals angesammelt; sobald er diesen Stand erreicht hat, wird der dazu im § 40 bestimmte Gewinnantheil den Commanditisten nach Verhältniß ihrer Actien zugewendet.

Wird der Reservefonds demnächst nach § 43 alinea 1 und 2 in Anspruch genommen, so beginnen die Zuwendungen gemäß § 40 von Neuem bis zur Ergänzung desselben auf die festgesetzte Höhe von Zwanzig Procent des Grundkapitals.

§ 44.

Die Kosten der ersten Einrichtung werden nach Maßgabe einer Uebereinkunft zwischen dem Verwaltungsrath und dem persönlich haftenden Gesellschafter vorschussweise dem Fonds der Gesellschaft entlehnt und aus den Ueberschüssen nach einer von dem Verwaltungsrath festgestellten Quote getilgt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 45.

Alle an die Commanditisten ergehenden Bekanntmachungen, Einladungen und Zusammenberufungen zu den ordentlichen und außerordent-

lichen Generalversammlungen Seitens des Verwaltungsrathes oder des persönlich haftenden Gesellschafters gelten als gehörig geschehen, wenn sie in der

Danziger Zeitung und in dem
Marienburger } Kreisblatt
Stuhmer

je zweimal veröffentlicht und den Commanditisten besonders zugefertigt sind.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 46.

Die Gesellschaft löst sich auf:

- 1) mit Ablauf der im § 3 festgesetzten Frist,
- 2) vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist,

wenn die Auflösung von der Generalversammlung mit einer Majorität von drei Viertel der in derselben vertretenen Stimmen beschlossen wird;

Auch kann die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen mit einfacher Majorität, sobald nach der letzten endgültig festgestellten Bilanz der Reservefonds und mehr als ein Viertel des Grundkapitals verloren gegangen sein sollten.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Verwaltungsrath und den persönlich haftenden Gesellschafter und im Falle des Todes des letzteren unter Zuziehung eines von dessen Erben zu bestellenden Bevollmächtigten.

§ 47.

Erfolgt die Auflösung gemäß § 46 alinea 2 ohne Verschulden und gegen den Wunsch des persönlich haftenden Gesellschafters, dann erhält derselbe die doppelte Summe seines Gewinn-Antheils des letzten vollen Geschäftsjahres als Entschädigung ausgezahlt.

§ 48.

Die Verlängerung der Gesellschaft kann vor Ablauf der in § 3 festgestellten Frist, vertragsmäßig beschlossen werden.

Marientburg, den 9. März 1867.